

VORTRAGSABEND „AKTUELLE RECHTSPRECHUNG“



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

27.01.2016



**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**

INHALTSÜBERSICHT

- VfGH 27.2.2015, G 139/2014 (§ 5 WAOR)
- VfGH 27.2.2015, G 168 – 169/2014, G 173/2014 (§ 13 NÖ TourismusG)
- VfGH 18.6.2015, G 28/2015, G 175/2015 (Schaumweinsteuer)
- VfGH 19.6.2015, E 1218/2014, E 1256/2014 (Stabilitätsabgabe)
- VfGH 25.9.2015, G 111/2015 (ImmoESt)
- VfGH 25.9.2015, V 41/2015 (VO zu Art 19 DBA Liechtenstein)

VfGH 27.2.2015, G 139/2014

- Antrag des BFG, § 5 des Gesetzes über die Organisation der Abgabenverwaltung in Wien als verfassungswidrig aufzuheben
- Geldstrafe 60 € nach dem Wiener Parkometergesetz 2006
- Abgabe, die von der Gemeinde auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben wird (§ 15 Abs 3 Z 4 FAG iVn § 7 Abs 5 F-VG)
- § 5 WAOR bestimmt, dass in Angelegenheiten nicht bundesrechtlich geregelter Landes- und Gemeindeabgaben das BFG entscheidet

VfGH 27.2.2015, G 139/2014

- Art 131 Abs 5 B-VG: Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes kann vorgesehen werden „in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder“
- Gemeindeabgaben, die auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erhoben werden, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder?
- Verwaltungsstrafe als Annex zu einer solchen Abgabe im selbständigen Wirkungsbereich der Länder

VfGH 27.2.2015, G 139/2014

- § 7 Abs 5 F-VG als Vorschrift, die den Gemeinden ein von der Landesgesetzgebung unabhängiges Maß an Steuerhoheit garantieren soll
- Landesgesetzgeber nicht gehindert Regelungen für solche Abgaben zu treffen, solange er nicht beschneidet oder einschränkt
- Zweck der bundesgesetzlichen Ermächtigung führt nicht dazu, dass die Abgaben dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder entzogen wären
- Verwaltungsübertretungen fallen ebenfalls in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder, da Kompetenz in Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechts der Kompetenz in der materiellen Angelegenheit folgt

VfGH 27.2.2015, G 168 – 169/2014, G 173/2014

- Anträge des LVerwG NÖ, den Verweis des NÖ TourismusG auf § 1 Abs 1 Z 1 UStG aufzuheben
- Tourismusabgaben als Fremdenverkehrsabgaben belasten den im jeweiligen Bundesland erzielten Fremdenverkehrsnutzen
- Umsatz im Sinne des UStG nach stRsp des VfGH sachgerechtes Mittel zur Erfassung des Fremdenverkehrsnutzens
- es darf somit nur der im jeweiligen Bundesland erzielte Umsatz erfasst werden
- undifferenzierte Anknüpfung an den Umsatz iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG verfassungswidrig, da damit auch zB „Exporte“ in andere Bundesländer belastet werden

VfGH 18.6.2015, G 28/2015, G 175/2015

- Antrag des BFG, § 3 Abs 1 SchaumweinsteuerG aufzuheben
- § 3 Abs 1: Die Schaumweinsteuer beträgt 100 € je Hektoliter Schaumwein.
- Abgabe sei ungeeignetes Mittel zur Erreichung der gesundheitspolitischen Zielsetzung
- unterschiedliche Behandlung zu Prosecco – Frizzante/Perlwein: Produkte seien substituierbar, Konsumenten würden durch die erhöhten Schaumweinpreise abgeschreckt

VfGH 18.6.2015, G 28/2015, G 175/2015

- rechtspolitischer Gestaltungsspielraum allein in Verfolgung fiskalischer Zwecke ausreichend
- EU-rechtliche Vorgaben
 - Art 8 Strukturrichtlinie Alkohol unterscheidet zwischen Schaumwein und nicht schäumendem Wein
 - Schaumwein: Haltevorrichtung (Schaumweinstopfen) oder Kohlensäureüberdruck von mindestens 3 bar
 - für nicht schäumende Weine ist der selbe Verbrauchsteuersatz anzuwenden
 - Mindeststeuersätze 0 € für nicht schäumenden Wein und Schaumwein

VfGH 18.6.2015, G 28/2015, G 175/2015

- Prosecco – Frizzante/Perlwein rechnet zur Gruppe der nicht schäumenden Weine (höchstens 2,5 bar), wenn kein Schaumweinstopfen
- für stillen Wein in Österreich keine Steuer vorgesehen, nur Gegenstand der Steueraufsicht
- unionsrechtliche Gleichbehandlung nicht schäumender Weine bedingt Nichtbesteuerung von Perlwein
- steht der Gleichheitssatz einer Anhebung der Steuer (nur) für Schaumwein entgegen?

VfGH 18.6.2015, G 28/2015, G 175/2015

- Ausgangslage ist eine nach Alkoholerzeugnissen stark differenzierende Besteuerung, die auch das Unionsrecht weitgehend bestehen lässt
- Nichtbesteuerung steht daher der Besteuerung eines Substitutionsgutes nicht entgegen
- unsachliche Begünstigung hochpreisiger Schaumweine (Belastung nur 2 %) gegenüber billigem Schaumwein (Belastung bis zu 25 %): Mengensteuer besteuert hergestellten Sekt gleich
- unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand: auch ohne Erhebung einer Steuer nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand gegeben (Versandverfahren, Zollaufsicht)

VfGH 19.6.2015, E 1218/2014, E 1256/2014

- Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe für 2013 und 2014
- 2011: Einführung der Stabilitätsabgabe

Bilanzsumme	zw 1 Mrd und 20 Mrd	0,055 %
	über 20 Mrd	0,085 %
Derivate	0,013 % vom Geschäftsvolumen	

(gemeinschaftliche Bundesabgabe)
- 2012: Einführung eines Sonderbeitrages zur StabAbg
iHv 25 % der entrichteten StabAbg für 2013 – 2017
(ausschließliche Bundesabgabe)
- 2014: Anhebung der Steuersätze der StabAbg von 0,055 % auf 0,9 %
und 0,085 % auf 0,11 % sowie des Sonderbeitrages von 25 %
auf 45 %;
Entfall der Abgabe auf Derivate

VfGH 19.6.2015, E 1218/2014, E 1256/2014

- 14.12.2011, B 886/11
 - Ziel der Abgabe finanzielle Mittel für die Stabilisierung des Finanzmarktes und für künftige Staatsleistungen zu gewinnen stößt auf keine Bedenken
 - kein Äquivalent für Systemrelevanz
 - Stabilitätsabgabe nicht untaugliches Mittel für den Staatshaushalt um finanzielle Mittel für Krisenfälle zu gewinnen
 - Anknüpfen an unkonsolidierte Bilanzsumme nicht unsachlich

VfGH 19.6.2015, E 1218/2014, E 1256/2014

- 19.6.2015, E 1218/2014, 1256/2014
 - Befreiung von Kreditunternehmen mit Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd unbedenklich
 - Vertrauensschutz verletzt, weil Anknüpfung der Abgabe für die Jahre 2011 – 2013 an Bilanzsumme für 2010 und ohne Legisvakanz in Kraft getreten
 - kein Vertrauen auf unveränderten Fortbestand der Rechtslage
 - nur unter besonderen Umständen sind dem Gesetzgeber Grenzen gesetzt
 - a) echte Rückwirkung (an Sachverhalt in der Vergangenheit wird rückwirkend nachteilige Rechtsfolge geknüpft)
 - b) in Rechtsansprüche, auf die sich der Normunterworfenene nach ihrer Zweckbestimmung rechtens einstellen durfte, wird plötzlich und intensiv eingegriffen
 - c) Gesetzgeber hat Normunterworfenen zu Dispositionen veranlasst, die durch spätere Maßnahme frustriert werden (Anlockeffekt)

VfGH 19.6.2015, E 1218/2014, E 1256/2014

- 19.6.2015, E 1218/2014, 1256/2014
 - Sonderbeitrag verstoße gegen die finanzverfassungsrechtliche Typologie des § 6 F-VG
 - § 6 F-VG sieht keine Bundeszuschlagsabgabe zu einer Bundesstammabgabe vor
 - bemisst sich zwar nach Art eines Zuschlages, wird aber nicht zu Gunsten einer anderen Gebietskörperschaft erhoben (Wesen einer Zuschlagsabgabe)
 - nach § 6 Abs 2 F-VG ist die Erhebung mehrerer gleichartiger Abgaben nebeneinander zulässig

VfGH 25.9.2015, G 111/2015

- Antrag des BFG, die §§ 30 ff EStG idF 1. StabG als verfassungswidrig aufzuheben
- Sachverhalt: 1972 Liegenschaftserwerb im Erbweg
10. April 2012 Verkauf
Pauschalbesteuerung für Altvermögen
- Bedenken des Gerichts: „unecht bzw faktisch rückwirkende, unvorhergesehene und plötzliche Änderung unter Verletzung des Vertrauensschutzprinzips“
- Grundsätze zum Vertrauensschutz s Erk v 19.6.2015, E 1218/2014

VfGH 25.9.2015, G 111/2015

- Einbeziehung nicht steuerverfänger Grundstücke ist keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung
- erfasst werden nämlich Veräußerungen nach dem 31.3.2012
- Spekulationsfrist war auch keine in Aussicht gestellte Begünstigung, die den Normunterworfenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen sollte
- Hinweis auf VfGH 21.6.1993, B 2022/92
- keine Vergleichbarkeit mit jenem Anlockeffekt, der der umgründungsbedingten Firmenwertafa zugrunde lag (VfGH 3.3.2000, G 172/99)
- die Tatsache, dass der Stpfl über Jahrzehnte davon ausging, dass wegen Fristablaufs keine Steuerpflicht besteht, „begründet für sich allein keine schutzwürdige Position“

VfGH 25.9.2015, V 41/2015

- Antrag des BFG auf Prüfung der VO BGBl II 450/2013 zu Art 19 DBA Liechtenstein
- Art 19 DBA Liechtenstein
 - Abs 1: Kassenstaat für Vergütungen, die für die in diesem Staat in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden
 - Abs 2: im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit gelten Art 15, 16 und 18

VfGH 25.9.2015, V 41/2015

- VO zu Art 19 DBA Liechtenstein
Art 19 Abs 1 ist – unabhängig von der konkreten Tätigkeit der Einzelperson auf alle Dienstnehmer anzuwenden, sofern der Vertragsstaat öffentliche Funktionen ausübt
- Sachverhalt: Geschäftsführerin einer liechtensteinischen Kulturstiftung, wohnhaft in Bregenz (Grenzgängerin), hoheitliche Funktionen werden vom Stiftungsrat ausgeübt, Geschäftsführerin hat lediglich operative, vorbereitende Funktionen

GENESIS DER VO BGBl II 450/2013

- restriktive Auslegung des Art 19 durch den VwGH:
Kassenstaatsprinzip ist nicht nur sachbezogen, sondern
personenbezogen eingeschränkt
- 2013 Abschluss einer Konsultationsvereinbarung gem Art 25
Abs 3 DBA zur Sicherstellung einer weiten Auslegung
- UFS bleibt bei enger Auslegung
- BMF reagiert mit VO, BGBl II 450/2013

ERKENNTNIS DES VfGH FÜHRT ZUR AUFHEBUNG DER VO ALS GESETZWIDRIG

- klarer Wortlaut des Art 19 erfordert qualifizierten Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Dienste, die nicht in Ausübung öffentlicher Funktion erbracht werden, werden daher gleich behandelt, unabhängig davon, wer Auftraggeber ist.
- Abgrenzungsschwierigkeiten rechtfertigen nicht eine weite Auslegung
- Streichung des Ausdrucks „in öffentlicher Funktion“ im OECD MA 1977 spricht nicht für weites Verständnis
- Gesetzmäßigkeit der VO lässt sich auch nicht mit einer späteren Übung begründen, da eine solche mit Blick auf die Rsp des VfGH vor Abschluss der Konsultationsvereinbarung nicht bestanden hat.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
markus.achatz@jku.at